



**Reitregelung für die Waldflächen in der Stadt Wuppertal gemäß § 58
Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz NRW**

Allgemeinverfügung

vom 22.08.2019, veröffentlicht am xx

Gemäß § 58 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 21.07.2000 in der Fassung vom 15.11.2016 (GV.NRW S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2019 (GV.NRW. S. 193, ber. S. 214) wird nach Anhörung der betroffenen Waldbesitzer- und Reiterverbände und im Einvernehmen mit der zuständigen Forstbehörde folgendes bestimmt:

Das Reiten im Wald ist im gesamten Stadtgebiet auf den, nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten, Reitwegen erlaubt.

Die Allgemeinverfügung sowie deren Begründung kann während der Öffnungszeiten im Ressort Umweltschutz (untere Naturschutzbehörde) der Stadt Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal, Zimmer C-326 eingesehen werden (§ 41 Abs. 4 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW).

Die Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung zur Reitregelung für die Waldflächen in der Stadt Wuppertal vom 27.11.2017, veröffentlicht am 06.12.2017, außer Kraft.

Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben:

**Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister**
Ressort Umweltschutz
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Ansprechpartnerin
Dr. Uta Friedrich

Telefon
+49 202 563 6460

Telefax
+49 202 560 4605

E-Mail
uta.friedrich
@stadt.wuppertal.de

Zimmer
C-326

Bankverbindung
Stadtsparkasse Wuppertal
BIC WUPSDE33
IBAN DE89 3305 0000
0000 1007 19

Internet
www.wuppertal.de

Newsletter
www.wuppertal.de/news

De-Mail-Postfach
info@stadt.wuppertal.de-mail.de

ServiceCenter
+49 202 563-0

Seite
1 von 3

Wie?	<p>Schriftlich oder mündlich zur Niederschrift. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).</p> <p><i>Zur Niederschrift bedeutet, dass Sie beim Verwaltungsgericht persönlich erscheinen und erklären, dass Sie Klage erheben möchten. Der Urkundsbeamte oder die Urkundsbeamtin verfasst dann die Niederschrift nach Ihren Angaben.</i></p>	
	<p>Die Klage muss enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Name der Person, die Klage erhebt - Name der Behörde, die den Bescheid erlassen hat (Stadt Wuppertal) - Angaben zur behördlichen Entscheidung, gegen die Klage eingereicht wird 	<p>Die Klage soll enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Bescheid, gegen den Sie Klage erheben (Original oder Kopie) - Angaben zum Ziel der Klage - Tatsachen und Beweismittel, auf die Sie Ihre Klage stützen
Wann?	<p>Innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen das Schreiben bekannt gegeben wurde.</p> <p><i>Beachten Sie, dass Ihre Klage innerhalb der Monatsfrist bei Gericht angekommen sein muss.</i></p>	
Wo?	<p>Beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf</p>	

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben. Aber auch diese Person muss die Klage innerhalb eines Monats einlegen. Wird diese Frist nicht eingehalten, geht dies zu Ihren Lasten.

Bei einer Klage können Ihnen Kosten entstehen. Mögliche Unstimmigkeiten können ggf. auch ohne Klage geklärt werden. Für diesen Fall empfehle ich Ihnen, sich zuvor mit mir in Verbindung zu setzen. Beachten Sie jedoch, dass die Monatsfrist sich hierdurch nicht verlängert. Wenn Sie letztlich doch Klage erheben, muss Ihre Klage innerhalb der Monatsfrist bei Gericht angekommen sein.

i. V.

Meyer

RL 106 zur Mitzeichnung